

BS-Beschluss öffentlich
B636-35/13

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/1108
 Erfassungsdatum: 22.07.2013

Beschlussdatum:
16.09.2013

Einbringer:

Dez. I , Amt 10

Beratungsgegenstand:

Bildung einer ständigen Einigungsstelle gemäß § 63 PersVG M-V

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	05.08.2013	3.4	zurückgezogen			
Hauptausschuss	02.09.2013	3.5	auf TO der BS gesetzt	13	0	0
Bürgerschaft	19.08.2013					
Senat	20.08.2013	7.1				
Bürgerschaft	16.09.2013	6.2		40	0	0

Egbert Liskow
 Präsident

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt beschließt die Bildung einer ständigen Einigungsstelle gemäß § 63 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung.

Beisitzer: Herr Kremer Leiter Immobilienverwaltungsamt
 Herr Winckler Leiter Ordnungsamt
 Herr Wixforth Leiter Tiefbau- und Grünflächenamt

stellv. Beisitzer: Herr Wille Leiter Amt für Wirtschaft und Finanzen
 Frau Hauswald Leiterin Kulturamt
 Herr Kaiser Leiter Stadtbauamt

Als Vorsitzender der Einigungsstelle wird Herr Lübeck, Richter am Arbeitsgericht Stralsund, benannt.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Einigungsstelle ist gemäß § 63 PersVG M-V bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung zu bilden. Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates beträgt nach § 19 Abs.1 PersVG M-V vier Jahre.

Die Einigungsstelle besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung bestellt werden und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten geeinigt haben.

Die Kosten für die Einigungsstelle werden jährlich im Haushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veranschlagt. Der Vorsitzende der Einigungsstelle erhält nach § 63 Abs.5 PersVG M-V für die Behandlung jedes Einzelfalls eine Entschädigungspauschale von 102.50 € oder die Erstattung der Auslagen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	1	11101 5625900	Aufwendungen für Sachverständige	600

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1	2014	11101 5625900	600	2015 – 2017	600